

VöV-Briefing: VöV-Vorschlag für ein portables bAV-Modell

Die betriebliche Altersversorgung ist ein bewährtes Instrument zur zusätzlichen Altersvorsorge, erreicht aber insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen bislang nur rund die Hälfte der Beschäftigten. Ein wesentlicher struktureller Grund liegt darin, dass die bAV stark arbeitgeberzentriert ausgestaltet ist: Verantwortung, Vertragsbindung und Haftungsfragen liegen beim Arbeitgeber. Gerade in nicht-tarifgebundenen KMU kann dies dazu führen, dass bAV-Angebote gar nicht oder nur eingeschränkt umgesetzt werden, obwohl die Arbeitnehmer daran interessiert sind.

Der VöV schlägt daher eine vereinfachte Form der Entgeltumwandlung vor, die Verantwortung und Eigentum stärker beim Arbeitnehmer verortet und zugleich die Portabilität bei Arbeitgeberwechseln deutlich verbessert. Das Modell ergänzt die bestehende bAV, ersetzt sie nicht und soll nur dort greifen, wo tarifliche oder betriebliche Regelungen nicht bestehen.

Zentrale Sachpunkte

Heute wird eine breitere Nutzung der Entgeltumwandlung insbesondere dadurch erschwert, dass Arbeitgeber als Vertragspartner und Risikoträger auftreten müssen, sich aufgrund der Komplexität aber häufig nicht in der Lage sehen, bAV-Angebote umzusetzen. Hinzu kommt, dass gesetzliche Anpassungen vor allem tarifgebundene Modelle stärken, während KMU vielfach nicht tarifgebunden sind. Auch Arbeitnehmer haben bislang keine echte Eigentümerrolle an ihrer Entgeltumwandlung; Arbeitsplatzwechsel führen regelmäßig zu Bruchstellen in der Vorsorge.

Der VöV-Vorschlag setzt an diesen Punkten an:

- Der Arbeitnehmer schließt eigenständig einen Vorsorgevertrag über eine Direktversicherung oder Pensionskasse ab und wird damit zum Versicherungsnehmer.
- Der Arbeitgeber übernimmt ausschließlich die Rolle der Zahlstelle, vergleichbar mit der technischen Abwicklung vermögenswirksamer Leistungen.
- Der Vertrag bleibt bei einem Arbeitgeberwechsel bestehen und wird beim Folgearbeitgeber fortgeführt.
- Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Förderung der Entgeltumwandlung bleibt unverändert erhalten.
- Tarifvorrang und bestehende betriebliche bAV-Modelle bleiben unberührt.
- Für den Arbeitgeber entstehen kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand und keine Haftung; der Rechtsanspruch des Arbeitnehmers richtet sich ausschließlich gegen den Versicherer bzw. die Pensionskasse. Durch die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel- und Solvenzanforderungen für Lebensversicherer und Pensionskassen wird sichergestellt, dass diese ihre Leistungsverpflichtungen gegenüber den

Arbeitnehmern dauerhaft erfüllen können, während Protektor bzw. der Pensionssicherungsverein einen zusätzlichen Ausfallschutz bieten.

- Der bAV-Charakter wird durch rechtliche Rahmenbedingungen gewahrt; Kündigung, Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den Arbeitnehmer sind bis zum Eintritt des Versorgungsfalls ausgeschlossen.

Positionen der öffentlichen Versicherer

- **Entgeltumwandlung einfacher zugänglich machen:** Eine vereinfachte Entgeltumwandlung kann den Zugang zur bAV insbesondere in KMU verbessern.
- **Arbeitgeber entlasten:** Arbeitgeber sollten in dem Modell nur als Zahlstelle eingebunden werden, ohne zusätzliche Haftungs- oder Vertragsverantwortung.
- **Portabilität stärken:** Der Vorsorgevertrag sollte bei Arbeitgeberwechseln bestehen bleiben und beim Folgearbeitgeber fortgeführt werden können.
- **Tarifautonomie und bestehende bAV-Strukturen wahren:** Das Modell soll bestehende tarifliche oder betriebliche Regelungen nicht verdrängen, sondern nur dort greifen, wo solche Regelungen nicht bestehen.
- **Keine neuen Förderprogramme erforderlich:** Die bestehende steuer- und sozialversicherungsrechtliche Förderung der Entgeltumwandlung soll unverändert erhalten bleiben.
- **Bürokratieabbau statt zusätzlicher Komplexität:** Die Vereinfachung der Entgeltumwandlung schafft einen pragmatischen Zugang zur bAV, ohne Systemwechsel, neue Subventionen oder Tarifkorrekturen.

Die Vereinfachung der Entgeltumwandlung schafft einen pragmatischen Zugang zur bAV für Millionen Beschäftigte in KMU. Sie erfordert **keinen** Systemwechsel, keine neuen Subventionen und **keine** Tarifkorrekturen – sondern lediglich eine strukturelle Öffnung bestehender Regelungen.